

zum provisorischen Markscheide-Adjuncten bei der k. k. Berginspection zu Wielezka ernannt.

August Markus, Grubenofficier des k. k. Salzgrubenamtes zu Ronaszék und Werksleiter des k. k. Salzgrubenamtes zu Königsthal, wurde zum Controlor des k. k. Eisenverwesamtes zu Kobolopojana ernannt.

Joseph Franzenau, k. k. Bergverwalter zu Nagyág, wurde zum Berggrath und Grubenwesens-Referenten bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Klausenburg ernannt.

Stephan von Fangh, k. k. Berg- und Hüttenverwalter zu Offenbánya, wurde zum provisorischen k. k. Bergverwalter zu Abrudbánya und

Carl Butyka, Verwaltungsadjunct der k. k. Berg- und Revierverswaltung zu Nagyág, zum provisorischen k. k. Bergverwalter in Körösbánya zu Boitza ernannt.

Adolph Hamel, k. k. Bergwesenspraktikant, wurde zum Actuar der k. k. Berggerichts-Substitution zu Igló (Neudorf) ernannt.

August Pecz, Hüttenschaffer der k. k. Kupferhütte zu Altgebirg, wurde zum Controlor des k. k. Bergamtes zu Sztrimbul ernannt.

Pasqual Ritter von Ferro, erster Concipist der k. k. Salinen- und Forstdirection in Gmunden, wurde zum Sudhüttenmeister der k. k. Salinen-Verwaltung zu Ebensee ernannt.

Wilhelm Ehrlich, k. k. Bergwesenspraktikant, wurde zum Concipisten der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection zu Salzburg ernannt.

August von Wintersberg, Concipist der k. k. Eisenwerksdirection zu Eisenerz, wurde zum k. k. hauptgewerkschaftlichen Hammerverwalter zu Donnersbach ernannt.

Moritz Kollmünzer, Rechnungsofficial der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung, wurde zum Rechnungsrath ernannt.

Franz Nawratil und Georg Stoyber, Ingrossisten, wurden zu Rechnungs-officialen der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuechhaltung ernannt.

Johann von Szentpétery, Werksgegenhändler der k. k. Kupferhütten-, Hammer- und Wirthschaftsverwaltung in Maluzsina, wurde zum k. k. Hüttenverwalter zu Altwasser ernannt.

In Ruhestand versetzt:

Franz Harting von Blumenthal, Vicehofbuchhalter der k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung.

XIV.

Auf das k. k. Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Die kaiserliche Verordnung vom 17. November 1853 in Betreff der Berggerichtsbarkeit in der Militär-Gränze.

Nachdem Ich beschlossen habe bis zur definitiven Organisirung der Gerichtsbarkeit in der Militär-Gränze die Berggerichtsbarkeit sowohl in der serbisch-banatischen, als in der croatischen-slavonischen Militärgränze den betreffenden Militärgränz-Gerichten provisorisch zu übertragen, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Wirksamkeit des k. k. Civil-Districtual-Berggerichtes zu Orawicza und der Berggerichts-Substitution zu Radoboj, hat für die Militärgränze, vom

1. Jänner 1854 aufzuhören, und es werden für den Bezirk des Deutsch-Banater, des Romanen-Banater, des Illirisch-Banater, dann des Peterwardeiner Gränzregiments, so wie für die im Umfange derselben liegenden Militär-Communitäten, endlich für das Titler Gränz-Infanterie-Bataillon, das Gericht des Illirisch-Banater Regiments zu Weisskirchen, dagegen für das übrige Gebiet der slavonisch-croatischen Militärgränze das *Judicium delegatum militare* zu Agram, als Berggericht erster Instanz bestimmt.

§. 2. Diese Gerichte entscheiden in erster Instanz innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen :

1. Ueber dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schürf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der vorbehaltenen Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind, und benützt werden ;

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör ;

3. über das Alter im Felde, bei Bergwerks-Verleihung ;

4. über die Aufforderung zur Felderstreckung (Lagerung des Grubenmaasses mit bestimmter Begränzung) ;

5. über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder ;

6. über Ausbeutung und Zubussen von Berg- und Hüttenwaaren ;

7. über Retardats-Erklärung ;

8. über Frei-Erklärung (Verfallenheit) von Bergbau-Berechtigung ;

9. über Erbstollen-Gebühren oder sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben ;

10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlussbaue ;

11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Grubengebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen ;

12. über die Bruderladen wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtung derselben gegen die Bruderladengenossen ;

13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen ;

14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern ;

15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke ;

16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten, über den Betrieb des Werkes oder dessen Zugehör.

§. 3. Die zur Ausübung in Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichte erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen und die übrigen Amtshandlungen der Realsgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben.

§. 4. In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbauobjecte betreffen, und wobei es sich um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet das Regiments-, Bataillon- oder Magistratsgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

§. 5. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werkbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Militärgericht, in dessen Bezirke der Geklagte wohnt. Hätte der Werkbesitzer seinen Wohnsitz verändert, so können die Forderungen der Arbeiter gegen denselben dennoch durch 90 Tage, von der Zeit, als die letzte Arbeit

geleistet wurde, vor dem Gerichte angebracht werden, welchem der Geklagte nach seinem früheren Wohnsitze unterstand.

§. 6. Das Berggericht zu Weisskirchen hat bei Entscheidungen in Bergrechts-Angelegenheiten aus drei Auditoren, von denen einer das Referat hat, und aus zwei technisch gebildeten Stimmführern zu bestehen.

Den Vorsitz dabei führt der Obristlieutenant oder ein Major des Illirisch-Banater-Regiments, jedoch ohne eine entscheidende Stimme.

Bei dem *Judicium delegatum militare* in Agram ist ebenso wie bei anderen Rechtsverhandlungen vorzugehen, jedoch sind zu den Entscheidungen immer zwei technisch gebildete Sachverständige beizuziehen.

§. 7. Ueber Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichte erster Instanz erkennt das allgemeine Militär-Obergericht und in so ferne gegen Erkenntnisse desselben ein weiterer Rechtszug zulässig ist, der oberste Militär-Gerichtshof in Wien.

Auch zu den Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz sind stets zwei in Bergrechtsstreitigkeiten erfahrene Stimmführer beizuziehen.

§. 8. Bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes behalten die bis nun in der Militärgränze geltenden Berggesetze, insbesondere die Bergordnung Maxilian's II. vom Jahre 1533, noch ferner ihre bindende Kraft.

§. 9. Sollten bei einem der im §. 1 genannten Civil-Berggerichte bereits Bergrechtsverhandlungen anhängig sein, so sind sie bei denselben auch zu Ende zu führen.

Franz Joseph m. p.

Buel-Schauenstein m. p. Krauss m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung :

Ransonnet m. p.

(Reichsgesetzblatt LXXX. St., vom 2. December 1853.)

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Dec. 1853, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze in Betreff des Concurrenz-Maassstabes zu den Landesbezirks- und Gemeindezuschlägen von den einer Bergfrohe unterliegenden Gewerken.

Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage in Betreff des Concurrenz-Maassstabes zu den Landesbezirks- und Gemeindezuschlägen von den einer Bergfrohe unterliegenden Gewerken, findet das Ministerium des Innern zu bestimmen, dass bei diesen Gewerken von dem Brutto-Ertrage des Bergbaues alle Betriebsauslagen und auch der als Bergfrohe zu entrichtende Betrag abzuschlagen, so nach das reine Einkommen nach den Grundsätzen der Einkommensteuer-Vorschriften zu ermitteln und die hievon mit 5% berechnete Quote, ohne weitere Rücksicht auf die Bergfrohe, als Maassstab zur Umlegung von Zuschlägen anzunehmen sei, welche jedoch nur in soferne abgenommen werden dürfen, als Zuschläge zur Einkommensteuer überhaupt zulässig sind.

Bach m. p.

(Oesterr. Kais. Wiener Zeitung 1853, vom 31. December 1853, Nr. 312.)

XV.

Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. October bis 31. December 1853.

Dem Joseph Ed. Gross, Fabrikanten und Leinenzwirnfärber zu Niederkreibitz in Böhmen, durch Gustav Rob. Gross, Secretär der Handelskammer in